

# «Der Entscheid zur Wolfsregulation ist zynisch»

Norbert Zengaffinen

## **Das Bundesverwaltungsgericht stellt sich in einer Zwischenverfügung voll auf die Seite der NGOs. Kanton Wallis und BAFU blitzen ab.**

Der mit Spannung erwartete Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen zum Wolfsmanagement im Kanton Wallis ist gefallen. Der Instruktionsrichter Maurizio Greppi mit SP-Parteizugehörigkeit hat in einer am Freitag publizierten Zwischenverfügung die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde von WWF, ProNatura und Schweizer Vogelschutz mit Sitz in Basel und Zürich nicht aufgehoben.

Damit bleibt die Regulierung von drei der sieben Walliser Wolfsrudel, die der Kanton Wallis entnehmen wollte, blockiert. Darunter befindet sich auch das Rudel Nanztal in der Region Visperterminen. Der Kanton Wallis und das BAFU haben erfolglos beim Bundesverwaltungsgericht beantragt, der Beschwerde der NGOs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Dieser Entscheid kann vom Kanton Wallis und vom BAFU innert 30 Tagen beim Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. In der Sache selbst wird das Bundesverwaltungsgericht zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Dies kann unter Umständen Jahre dauern.

Damit rückt die geplante Entnahme der drei Walliser Wolfsrudel Nanz, Fou-Isérables und Val d'Illiez in weite Ferne.

In der Zwischenverfügung kommt Instruktionsrichter Greppi zum Schluss, dass keine überzeugenden Gründe «von einer gewissen sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit» vorlägen, um der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Und er hält fest, dass im Gebiet Nanz im vergangenen Jahr 51 Tiere in ungeschützten Situationen gerissen worden seien. Nur sieben Tiere seien in geschützten Situationen von Wölfen getötet worden. In der Region Visperterminen, so die Argumentation des Gerichts, hätten 55 Prozent der Risse durch geeignete Herdenschutzmassnahmen verhindert werden können.

Von «nicht schützbaeren Alpen» ist nicht die Rede. Es ist bekannt, dass das Wallis Risse auf solchen Alpen für Abschussverfügungen anrechnet. Diese Zählweise hält aber offensichtlich vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht stand.

Das Bundesverwaltungsgericht hält in seiner Zwischenverfügung weiter fest, dass sich aus den Stellungnahmen der Parteien keine klare Entscheidprognose ableiten lasse. Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sei ein schwerer Nachteil erforderlich.

Das Gericht weist darauf hin, dass durch den Abschuss ein Zustand geschaffen würde, der nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Er sei enttäuscht über den Entscheid, sagte der zuständige Staatsrat Frédéric Favre (FDP) gegenüber dem «Walliser Boten». Seit mehreren Jahren verursachten die Wölfe im Wallis grosse Schäden. «Es ist notwendig, die Wolfsbestände proaktiv zu regulieren. Unter anderem auch

beim Wolfsrudel Nanz.» Immerhin dürfe die Jagd bei vier Wolfsrudeln im Kanton bis Ende Januar fortgesetzt werden, unter anderem im Gebiet Augstbord.

Aron Pfammatter, Rechtsanwalt und Fraktionschef der Mitte, der im Walliser Grossen Rat immer wieder mit politischen Vorstössen die aktuelle Wolfssituation kritisiert, geht auf Anfrage des «Walliser Boten» mit dem St. Galler Urteil hart ins Gericht. Für ihn ist es unverständlich, dass das mit den Naturschutzverbänden verbandelte BAFU allfälligen Beschwerden gegen seine Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen hat.

In einer abenteuerlichen und für ihn abstrakt nicht nachvollziehbaren Berechnung gehe der SP-Richter davon aus, dass 55 Prozent der geltend gemachten Schäden durch Herdenschutzmassnahmen hätten verhindert werden können. «Dass das Nanztal-Rudel derzeit in Visperterminen um die Häuser schleicht, wird aber ignoriert, obwohl das Gesetz auch die Gefährdung von Menschen als Voraussetzung für einen Abschuss nennt.»

Die zu befürchtenden Schäden an Nutztieren seien weder sachlich noch finanziell unzumutbar und durch den Abschuss der Wölfe würde ein «irreversibler Zustand» geschaffen, halte die Verfügung fest. Dabei werde verschwiegen, dass die zu befürchtenden Nutztierrisse auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

«Die Entscheidung ist für mich zum Teil zynisch und sicher auch von einer Weltanschauung geprägt, die keinen Bezug zur Sache hat», sagt der Anwalt. Juristisch wäre eine gegenteilige Begründung ohne Weiteres möglich gewesen.